

NOTIFIKATION

1. *Mitglied/er, das/die notifiziert/en. Gegebenenfalls sind die betroffenen sub-zentralen Regierungen oder Behörden sowie die Nichtregierungs-Organisationen zu erwähnen.*

SCHWEIZ

☐ Bundesmassnahme

■ Massnahme durch folgende/n Kanton/e getroffen:

Kanton Basel-Stadt

.....

■ Massnahme getroffen durch:

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt mit Beschluss vom 22. Oktober 2014

.....

2. *Notifikation gemäss Artikel:*

☒ Art. III, Abs. 3, GATS (Transparenz)

☐ Art. VII, Abs. 4, GATS (Anerkennung)

3. *Datum des Inkrafttretens:* 18.8.2014

Dauer: unbefristet

.....

4. *Für die Umsetzung der Massnahme verantwortliches Organ:*

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

.....

5. *Vollständige Beschreibung der Massnahme¹, gegebenenfalls unter Angabe der betroffenen Erbringungsweisen (modes of supply), der Auswirkungen auf den Handel mit Dienstleistungen (z.B. Restriktionen oder Liberalisierungsmassnahmen) und den Einfluss der Massnahme auf die Verpflichtungen in der Liste des Mitglieds sowie der Befreiungsliste zu Artikel II (MFN):*

Massnahme:

§ 58 und 130 ff. des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100)

.....

Beschreibung:

Das Aufsichtsregime über die Privatschulen wurde neu geregelt. Privatschulen, die Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht (1.-11. Schuljahr einschliesslich des Kindergartens) anbieten wollen, bedürfen dazu einer Bewilligung des Erziehungsdepartements. Privatschulen, die im nachobligatorischen Bereich

¹ Inklusive internationale Vereinbarungen, Massnahmen der Anerkennung oder andere Formen

Bildungsdienstleistungen anbieten, bedürfen keiner Bewilligung. Wenn sie einen staatlichen Abschluss anbieten wollen, bedürfen sie einer Anerkennung und unterstehen der Aufsicht. Ebenfalls der Aufsicht unterstehen Privatschulen, mit denen der Kanton eine Übertrittsvereinbarung abgeschlossen hat.

.....

6. *Gegebenenfalls besonders betroffene Mitglieder:*

keine

.....

7. *Text erhältlich bei :*

☐ Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)
Bundespublikationen
CH-3003 Bern
Tel. +41 31 325 50 50, Fax +41 31 325 50 58
www.bbl.admin.ch

■ Andere Bezugsquellen (Adresse, Telefon und Fax anderer Organe):

Kanton Basel-Stadt
Text abrufbar unter http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/texts_of_law/523

.....